

**Satzung der Gemeinde Südharz
über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung
-Sondernutzungsgebührensatzung-**

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetzes – KVG LSA) vom 17.6.2014 (GVBl. LSA S. 288 ff), der §§ 1, 2, 4, 5, 10, 13 a Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17.6.2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung § 50 Abs. 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522, 523) und § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388) i. V. m. der Satzung der Gemeinde Südharz über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 17.02.2010 hat der Gemeinderat der Gemeinde Südharz in seiner Sitzung vom 25.03.2015 nachfolgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Sondernutzungsgebühren**

- (1) Gebühren für Sondernutzungen an den Gemeindestraßen und den Ortsdurchfahrten der Bundes- und Landesstraßen im Gemeindegebiet werden nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Sondernutzungen, die nach § 6 der Satzung der Gemeinde Südharz über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.
- (3) Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis Antrag und förmlicher Erlaubnis ausgeübt wird.
- (4) Die zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbeitrages berechnet. Die Gebühr wird auf volle Euro Beträge gerundet.
- (5) Ist die sich nach Abs. 4 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (6) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen
 - a) nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und
 - b) nach den wirtschaftlichen Interessen des Erlaubnisnehmers an der Sondernutzung.
- (7) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, wird die Gebühr nach Tarifstelle 30 im Rahmen zwischen **10,00 € bis 1.500,00 € erhoben**.
- (8) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Zum Entrichten der Gebühr sind verpflichtet
- a) der Antragsteller, der Erlaubnisnehmer und deren Rechtsnachfolger,
 - b) derjenige, der eine Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Die Sondernutzungsgebühr wird von mehreren Gebührenpflichtigen gesamtschuldnerisch geschuldet.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Zahlungsverpflichtung entsteht
- a) bei erlaubter Nutzung mit dem Erteilen der Sondernutzungserlaubnis, spätestens jedoch in dem Zeitpunkt, in dem mit der tatsächlichen Ausübung der Sondernutzung begonnen wird,
 - b) bei unerlaubter Nutzung mit dem Zeitpunkt, in dem mit der tatsächlichen Ausübung der Sondernutzung begonnen wird,
 - c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war: mit Inkrafttreten der Satzung; Gebühren, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet.
- (2) Die Gebühr wird fällig, sofern in der Erlaubnis nach dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist,
- a) mit dem Erteilen der Erlaubnis und, sofern es sich um eine auf Dauer erteilte Sondernutzungserlaubnis handelt, mit dem Zugang des Gebührenbescheids,
 - b) im Übrigen zum Ersten eines jeden Monats, erstmalig am Ersten des auf den dem Zugang des Bescheids über die Heranziehung zur Sondernutzung folgenden Monats.
- (3) Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf den Zeitraum bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Gemeinde von der Beendigung der Sondernutzung.
- (4) Die Gemeinde bestimmt, dass die Ausfertigung und Versendung von Abgabebescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühr von einem beauftragten Dritten wahrgenommen werden können.

§ 4 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine Sondernutzung nicht ausgeübt oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.
- (2) Beträge unter **5,00 EUR** werden nicht erstattet.
- (3) Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.
- (4) Bei Widerruf der Genehmigung der Sondernutzung, die der Erlaubnisnehmer zu vertreten hat, ist eine Gebührenerstattung abzulehnen.

§ 5
Stundung und Erlass von Gebühren

(1) Im Falle einer nachgewiesenen erheblichen Härte oder Unbilligkeit der Gebühreneinziehung können die Gebühren auf Antrag gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6
Gebührenbefreiung

(1) Gebühren werden nicht erhoben für Sondernutzungen:

- a) die ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen, kulturellen oder kirchlichen Zwecken dienen,
- b) der Gemeinde, ihrer Einrichtungen und Organe sowie deren Ortsteilen,
- c) die eine ortsübliche Tradition darstellen und von gemeinnützigen Veranstaltern ausgeübt werden.

(2) Gebührenbefreiung wird auf Antrag gewährt.

(3) Im Einzelfall kann der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen ganz oder teilweise von der Erhebung oder Beitreibung einer Gebühr absehen, wenn die erlaubnisbedürftige Sondernutzung ganz oder überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, eine Heranziehung einen unverhältnismäßigen Aufwand nach sich zieht oder aussichtslos erscheint.

§ 7
Inkrafttreten

Die Sondernutzungsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.01.2010 außer Kraft.

Südharz, den 27.03.2015


Rettig
Bürgermeister



Anlage

Gebührentarif zur Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Südharz vom 25.03.2015

Lfd.-Nr.:		Bemessungsgrundlage	Zeiteinheit	Gebührensatz in €	Mindestgebühr pro Antrag in €
1.	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit einer baulichen Anlage verbunden oder an anderen Gegenständen außerhalb der Straße angebracht sind und mehr als 5 v. H. der Gehwegbreite oder mehr als 30 cm in den Gehweg, eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen	Anzahl	Jahr	150,00	
2.	Frei im Straßenraum aufgestellte Automaten, Auslage- und Schaukästen	Anzahl	Jahr	150,00	
3.	Rufsäulen aller Art, Steuergeräte für private Schranken und ähnliche Geräte	Anzahl	Jahr	25,00	
4.	<i>Baustelleneinrichtungen</i>				
4.1.	Bauwagen, Bauzäune, Baumaschinen und -geräte, Baustofflagerungen und Bauschutt Hebebühne, Baumaschine	m ²	Monat	1,00	15,00
4.2.		Anzahl	Tag	15,00	
5.	Container				15,00
5.1.	bis 7 m ³	Anzahl	1. Woche jeder weitere Tag	15,00 1,00	
5.2.	über 7 m ³	Anzahl	1. Woche jeder weitere Tag	25,00 1,00	
6.	Gerüste				
6.1.	bis 15 m Länge	Anzahl	Monat Woche	20,00 5,00	5,00
6.2.	über 15 m Länge	Anzahl	Monat Woche	40,00 10,00	
7.	Vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten)	je Zufahrt	Monat	10,00	
8.	Lagerung von nicht unter Nr. 4 fallenden Gegenständen, wie Hausbrand, Kartoffeln und Umzugsgut für Zwecke der Anlieger über 24 Stunden hinaus,	m ²	Tag	0,25	5,00
8.1.	sowie Gartenabfälle, Holz	m ²	Tag	0,25	5,00
9.	Tribünen und Podeste	m ²	Tag	2,00	15,00
10.	Verkaufsstände aller Art, Kioske, Imbissstände u. ä. Anlagen (feste Standplätze)	m ²	Tag	2,00	25,00
11.	Verkaufswagen (wechselnde Standplätze)		Monat	5,00	25,00

12.	Warenauslagen	m ²	Woche	1,00	25,00
12.1.	Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken vor Cafes, Restaurants, Eisdielen und Geschäften	m ²	Monat	2,00	
13.	Schaustellereinrichtungen	m ²	Tag	0,25	15,00
14.	Ladevorrichtungen, die ständig auf öffentlichen Flächen aufgestellt sind oder in den öffentlichen Luftraum ragen und Mülltonnenschränke	m ²	Jahr	50,00	
15.	Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 3 m über dem Gehweg, der Fußgängerzone oder des verkehrsberuhigten Bereichs oder 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind	je angefangene m ² An-sichtsfläche	Jahr	15,00	25,00
16.	Werbeanlagen, die vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt und nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, wenn sie in einer Höhe bis zu 3 m mehr als (10 cm) in einen Gehweg oder nicht mehr als (30 cm) in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen	je angefangene m ² An-sichtsfläche	Tag	1,00	10,00
17.	Plakate, Aufsteller und Werbeschilder von politischen Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerber (bis DIN A 0)	Anzahl	Woche	0,25	10,00
18.	Gewerblichen Zwecken dienende Plakate und Werbeschilder (bis DIN A0)	Anzahl	Woche Monat	2,00 10,00	15,00
19.	Leuchttransparente, Schilder, Normaluhren, Werbefahnen u. ä. Einrichtungen, die nicht der Baugenehmigungspflicht unterliegen an baulichen Anlagen und anderen Gegenständen	Anzahl	Jahr	50,00	
20.	Schriftbänder, Lichterkette, Girlande, Sonnenschirme, Fahnenmaste, Straßenmöblie-rung	Anzahl	Jahr	50,00	
21.	Verteilen von Handzetteln oder anderen Werbeschriften mit Ausnahme der Werbung politischen und religiösen Inhalts	je Person	Tag	10,00	
22.	Werbefahrten mit Fahrzeugen oder das Aufstellen solcher Fahrzeuge zu Werbezwecken a) mit Lautsprechern b) ohne Lautsprechern	J e Fahrzeug je Fahrzeug	Tag Tag	25,00 10,00	
23.	Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen	je Person	Tag	5,00	
24.	Werbung mit Lautsprechern	je Lautspre-cher	Tag	8,00	

25.	Informationsstände, -tische, Plakatständer und sonstige den Straßenraum beanspruchende Informationsverbreitung	je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche	Tag	1,00	10,00
26.	Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern länger als 24 Stunden	a) je PKW b) je LKW oder Zugmaschine c) je Anhänger mit 1 Achse d) je Anhänger mit mehr als einer Achse e) je Motorrad	Woche	10,00	10,00
			dto.	15,00	15,00
			dto.	5,00	5,00
			dto.	10,00	10,00
			dto.	8,00	8,00
27.	Zur Schaustellen von Tieren	je angefangene m ² Straßenfläche	Tag	0,25	15,00
28.	Aufgrabungen im öffentlichen Bereich für Leitungsverlegungen jeglicher Art und Zweck	Anzahl			20,00
29.	Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung oder Entsorgung dienen, einschließlich Zubehör a) auf Dauer verlegt b) vorübergehend verlegt	je angefangene 100 m	Jahr	50,00	
			Monat	5,00	
30.	Erlaubnispflichtige Sondernutzungen, die nicht unter vorstehenden Tarifstellen aufgeführt sind (in Anlehnung an bestehende Tarifstellen)			10,00 bis 1.500,00	

Ende Anlage